

2692/AB
vom 24.10.2025 zu 3152/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.679.186

Wien, am 24. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Nina Tomaselli, Freundinnen und Freunde haben am 25. August 2025 unter der Nr. **3152/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „47.000 Euro als Fahrprüfer - wie belastend ist die Nebentätigkeit Führerscheinprüfungen für die österreichische Exekutive?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 5:

- *Gibt es im Innenministerium und in den nachgelagerten Stellen, wie vom Rechnungshof gefordert, prozesshafte Überprüfungen, ob Führerscheinprüfungen in der Dienstzeit oder in der dienstfreien Zeit vorgenommen werden?*
 - 1.1 *Falls ja: Wie?*
 - 1.2 *Falls ja: Gibt es Unterschiede zwischen Innenministerium und/oder den neun Bundesländern und/oder verschiedenen Abteilungen?*
 - 1.3 *Falls nein: Warum nicht?*
- *Welche Obergrenzen, was das Ausmaß an zeitlichen Aufwand betrifft, gibt es für Nebentätigkeit/Nebenbeschäftigung im BMI insbesondere was die Fahrprüfungen anbelangt?*

Die Kontrolle über die Einhaltung der Dienstzeit obliegt im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht der oder dem jeweiligen Vorgesetzten. Durch die Ausübung einer Nebentätigkeit darf der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

Innerhalb des Bundesministeriums für Inneres ist eine Höchstgrenze von 200 Stunden pro Jahr für Nebentätigkeiten festgelegt. Betreffend die dienstrechtlche Vereinbarkeit sind auch bei Nebentätigkeiten die allgemeinen Dienstpflichten nach dem Beamten-Dienstrechtsgezetz zu wahren, insbesondere die Pflicht zu einem sorgfältigen, unparteiischen und korrekten Verhalten im Dienst sowie die Vermeidung jedes Anscheins einer Befangenheit.

Durch die Ausübung einer Nebenbeschäftigung darf die wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäß § 48a Beamten-Dienstrechtsgezetz 1979 nicht überschritten werden.

Zur Frage 2:

- *Wird die Durchführung von Führerscheinprüfungen für Beamt:innen des BMI - samt nachgeordneter Stellen - als Nebenbeschäftigung oder als Nebentätigkeit qualifiziert?*

Die Tätigkeit als Fahrprüferin und Fahrprüfer ist nun als eine Nebentätigkeit gemäß § 37 Absatz 1 Beamten-Dienstrechtsgezetz 1979 zu werten.

Zu den Fragen 3, 4, 6, 7 und 11:

- *Wann, wie und durch wen erfolgt die Genehmigung der Nebentätigkeit als Fahrprüfer? Bei Unterschieden in den jeweiligen Organisationen bitte um vollständige Beschreibung.*
- *Welche Informationen liegen der Dienstbehörde vor? Welche Informationen liegen insbesondere über Ausmaß des Verdienstes und den zeitlichen Aufwand dafür vor?*
- *Werden Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen von Exekutivbeamt:innen nach Art der Tätigkeit erfasst?*
- *Wie viele Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des BMI gehen einer Nebentätigkeit als Fahrprüfer nach? Wie viele sind es jeweils im BMI und in den nachgeordneten Stellen (Landespolizeidirektionen, DSN, BFA, udgl.)? Bitte um tabellarische Darstellung.*

7.1 *Wie hoch ist jeweils im BMI und in den nachgeordneten Stellen das durchschnittliche Nebeneinkommen als Fahrprüfer:innen?*

7.2 *Wie hoch ist jeweils im BMI und in den nachgeordneten Stellen das durchschnittliche Stundenausmaß als Fahrprüfer:innen?*

7.3 *Ist die Nebentätigkeit in allen Fällen vorher genehmigt worden?*

7.4 Sind in allen Fällen die erforderlichen Bestätigungen nach § 34a Abs. 2 FSG für die Landeshauptleute ausgestellt worden?

- In welchen Stellen im BMI ist es generell untersagt, einer Tätigkeit als Führerscheinprüfer oder einer bestimmten anderen Tätigkeit nachzugehen?

Die Anzahl jener Bediensteten, die (Stand: Juli 2025) im Bundesministerium für Inneres sowie in den nachgeordneten Dienststellen als Fahrprüferinnen oder Fahrprüfer tätig sind, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Fahrprüferinnen und Fahrprüfer im Bundesministerium für Inneres	
(Stand Juli 2025)	
Organisationseinheit	Anzahl
Bundesministerium für Inneres	
Zentralleitung	7
Bundeskriminalamt	1
Direktion Spezialeinheiten/Einsatzkommando Cobra	1
Landespolizeidirektionen	
Wien	29
Niederösterreich	11
Burgenland	2
Steiermark	26
Oberösterreich	5
Salzburg	1
Kärnten	5
Tirol	0
Vorarlberg	10

Im Bundesministerium für Inneres und der Landespolizeidirektion Wien wurden im ersten Halbjahr 2025 monatlich durchschnittlich 1.487,83 € pro Fahrprüferin oder pro Fahrprüfer ausbezahlt. Von den Bediensteten der anderen Landespolizeidirektionen liegen keine Informationen über das durchschnittliche monatliche Nebeneinkommen der Fahrprüferinnen und Fahrprüfer vor, da diese bislang als Nebenbeschäftigung administriert wurden und sämtliche Fahrprüfungen direkt von der jeweiligen

Landesregierung abgegolten wurden. Die Höhe der Vergütung ist in § 15 Absatz 3 Z 1 der Fahrprüfungsverordnung (FSG-PV) geregelt.

Eine Angabe der durchschnittlich aufgewendeten Stunden ist nicht möglich, da die Vergütung nach der Anzahl der angetretenen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erfolgt. Die Dauer einzelner Prüfungen ist sehr unterschiedlich und kann im Vorfeld nicht exakt festgelegt werden.

Die Bestellung von Fahrprüferinnen und Fahrprüfern erfolgt auf Grundlage des § 34a Abs 1 Führerscheingesetz durch die Landeshauptfrau oder den Landeshauptmann. Bei Bediensteten aus dem Personalstand einer Gebietskörperschaft ist für die Bestellung die Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde erforderlich (§ 34a Abs 2 Führerscheingesetz). Diese Zustimmung ist jederzeit widerrufbar.

Nebentätigkeiten (auch jene im Zusammenhang mit Fahrprüfungen) wurden/werden von der zuständigen Dienstbehörde auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 37 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) geprüft und genehmigt oder untersagt.

Meldungen über Beginn, Änderung oder Beendigung einer Nebenbeschäftigung (auch jene im Zusammenhang mit Fahrprüfungen) wurden/werden von der zuständigen Dienstbehörde geprüft und zur Kenntnis genommen (§ 56 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979). Für genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigungen erfolgt(e) die Genehmigung einzelfallbezogen direkt an die Antragstellerin oder den Antragsteller.

In allen Fällen wurde die erforderliche Bestätigung nach § 34aAbs 2 Führerscheingesetz vorgelegt.

Zur Frage 8:

- *Wie ist die jährliche Entwicklung in den letzten zehn Jahren der Zahlen laut Frage 7?*

Die jährliche Entwicklung der Anzahl der Fahrprüferinnen und Fahrprüfer in den letzten zehn Jahren ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

jährliche Entwicklung der Anzahl der Fahrprüferinnen und Fahrprüfer										
2016 bis 2025										
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bundesministerium für Inneres	3	4	6	4	6	5	10	12	10	9
Landespolizeidirektionen										
Wien	39	42	34	35	36	35	30	36	35	29
Niederösterreich	2	2	6	7	7	7	8	9	9	11
Burgenland	0	0	0	2	2	3	3	2	2	2
Steiermark	12	12	12	12	12	12	12	26	26	26
Oberösterreich	3	3	3	3	3	3	5	5	5	5
Salzburg	3	3	3	3	3	3	3	3	1	1
Kärnten	7	7	6	6	5	5	5	5	5	5
Tirol	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorarlberg	7	7	7	7	10	10	10	12	14	10

2025: Stichtag Juli 2025

Zu den Fragen 9 und 10:

- Können führerscheinprüfende Exekutivbeamten:innen entstandene Ausbildungskosten als Führerscheinprüfer als Weiterbildungskosten beim Dienstgeber geltend machen?
 - 9.1 Falls ja, unter welchen Bedingungen und in welchem Ausmaß?
- Können Exekutivbeamten:innen entstandene Ausbildungskosten zum Erlangen von Führerscheinen verschiedener Klassen (zum Zweck der Durchführung von Führerscheinprüfungen) als Weiterbildungskosten beim Dienstgeber geltend machen?
 - 9.1 Falls ja, unter welchen Bedingungen und in welchem Ausmaß?
 - 9.2 Falls ja, auch wenn der einzige Zweck die Tätigkeit als Führerscheinprüfer ist?

Nein.

Gerhard Karner

